

Gesetzentwurf

der Fraktion der SPD

Entwurf eines Gesetzes zur Aufhebung des § 219a des Strafgesetzbuches

A. Problem

Ärztinnen und Ärzte, die auf der Internetseite der eigenen Praxis die Durchführung von Schwangerschaftsabbrüchen erwähnen, setzen sich der Gefahr der Strafverfolgung gemäß § 219a des Strafgesetzbuches (StGB) aus. Die Strafrechtsnorm verbietet nämlich, öffentlich seines Vermögensvorteils wegen oder in grob anstößiger Weise eigene oder fremde Dienste zur Vornahme oder Förderung eines Schwangerschaftsabbruchs anzubieten, anzukündigen, anzupreisen oder Erklärungen solchen Inhalts bekanntzugeben. Die Mehrheit der Staatsanwältinnen und Staatsanwälte interpretiert die Voraussetzungen des § 219a StGB zwar eng und erhebt bei einem neutralen Hinweis keine Anklage. Am 24. November 2017 verurteilte das Amtsgericht Gießen (501 Js 15031/15) jedoch eine Ärztin, weil diese auf ihrer Internetseite über einen Link „Schwangerschaftsabbruch“ eine PDF-Datei zum Download angeboten hatte, welche allgemeine Informationen zum Schwangerschaftsabbruch sowie zu dessen Durchführung in ihrer Praxis enthielt.

Seit 2010 hat es zwar nur eine weitere Verurteilung gemäß § 219a StGB gegeben, problematisch ist jedoch der stetige Anstieg der Strafanzeigen. Engagierte Abtreibungsgegner erstatten gezielt Strafanzeige gegen Ärztinnen und Ärzte, die Schwangerschaftsabbrüche vornehmen und dies auf ihrer Internetseite angeben. Solche Fälle verursachen Rechtsunsicherheit mit der Folge, dass eine Vielzahl von Ärztinnen und Ärzten von derartigen Hinweisen absieht.

Der Schwangerschaftsabbruch ist eine medizinische Leistung für Frauen in einer Notlage. Darüber müssen Ärztinnen und Ärzte sachlich informieren dürfen, ohne sich der Gefahr der Strafverfolgung auszusetzen. Ungewollt schwangere Frauen können sich ansonsten nur eingeschränkt darüber informieren, welche Ärztinnen und Ärzte diese Leistung vornehmen. Das Recht auf freie Wahl der Ärztin oder des Arztes wird unzumutbar eingeschränkt.

B. Lösung

§ 219a StGB soll aufgehoben werden.

C. Alternativen

Um zu verhindern, dass Ärztinnen und Ärzte strafverfolgt werden, weil sie auf ihrer Webseite die Angabe machen, Schwangerschaftsabbrüche durchzuführen, wäre es alternativ möglich, in § 219a StGB nur die Tathandlungen „Anpreisen“ und „Bekanntgeben von Erklärungen solchen Inhalts“ unter Strafe zu stellen und die Tathandlungen „Anbieten“ und „Ankündigen“ zu streichen.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand sind nicht zu erwarten.

E. Erfüllungsaufwand

Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand sind nicht zu erwarten.

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Keiner.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Keiner.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Keine.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Keiner.

F. Weitere Kosten

Auswirkungen auf das Einzelpreisniveau und das allgemeine Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

Entwurf eines Gesetzes zur Aufhebung des § 219a des Strafgesetzbuches

Vom ...

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Strafgesetzbuches

Das Strafgesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. November 1998 (BGBl. I S. 3322), das zuletzt durch ... des Gesetzes vom ... (BGBl. ...) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu § 219a wie folgt gefasst:
„§ 219a (weggefallen)“.
2. In § 218b Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe „219a oder“ gestrichen.
3. § 219a wird aufgehoben.

Artikel 2

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Berlin, den 2. März 2018

Andrea Nahles und Fraktion

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Am 24. November 2017 verurteilte das Amtsgericht Gießen (501 Js 15031/15) eine Ärztin, weil diese auf ihrer Internetseite über einen Link „Schwangerschaftsabbruch“ eine PDF-Datei zum Herunterladen angeboten hatte, welche allgemeine Informationen zum Schwangerschaftsabbruch sowie zu dessen Durchführung in ihrer Praxis enthielt. Das Gericht sieht einen Verstoß gegen § 219a StGB, demzufolge sich strafbar macht, „wer öffentlich seines Vermögensvorteils wegen oder in grob anstößiger Weise eigene oder fremde Dienste zur Vornahme oder Förderung eines Schwangerschaftsabbruchs anbietet, ankündigt, anpreist oder Erklärungen solchen Inhalts bekannt gibt“.

Der Schwangerschaftsabbruch ist eine medizinische Leistung für Frauen in einer Notlage. Ärztinnen und Ärzten ist die Vornahme eines Schwangerschaftsabbruchs erlaubt, wenn die Schwangere durch eine Bescheinigung nachweisen kann, dass sie sich mindestens drei Tage vor dem Eingriff in einer anerkannten Schwangerschaftskonfliktberatungsstelle hat beraten lassen und seit der Empfängnis nicht mehr als zwölf Wochen vergangen sind. Über einen erlaubten Eingriff muss der Arzt oder die Ärztin jedoch auch sachlich informieren dürfen, ohne sich der Gefahr der Strafverfolgung auszusetzen.

Die Mehrheit der Staatsanwältinnen und Staatsanwälte erhebt bei dem bloßen Hinweis auf die Vornahme von Schwangerschaftsabbrüchen erst gar keine Anklage. Die im Gießener Fall zuständige Staatsanwaltschaft sah in Übereinstimmung mit dem Gericht den Tatbestand der „Werbung für den Schwangerschaftsabbruch“ jedoch bereits durch den sachlichen Hinweis darauf als verwirklicht an. Solche Interpretationsspielräume verursachen Rechtsunsicherheit mit der Folge, dass eine Vielzahl von Ärztinnen und Ärzten von derartigen Hinweisen auf ihren Webseiten absieht.

Das im Patientenrechtegesetz geregelte Recht von Patientinnen und Patienten auf Information und Aufklärung muss zudem selbstverständlich auch für sachliche Informationen über den Schwangerschaftsabbruch im Rahmen des Angebots einer Arztpraxis gelten. Patientinnen und Patienten beziehen ihre Informationen über ärztliche Angebote üblicherweise über die Webseiten von Arztpraxen. Ihr Recht auf freie Wahl der Ärztin oder des Arztes wird durch § 219a StGB unzumutbar eingeschränkt.

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Die Auslegung des in § 219a StGB enthaltenen Tatbestandsmerkmals „anbietet“ erfolgt durch die Staatsanwaltschaften nicht einheitlich. Dies führt dazu, dass sich Ärztinnen und Ärzte, die die Durchführung von Schwangerschaftsabbrüchen in dem auf ihrer Internetseite veröffentlichten Leistungsangebot erwähnen, der Gefahr der Strafverfolgung aussetzen.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

§ 219a StGB soll aufgehoben werden.

III. Alternativen

Der Gesetzentwurf zielt darauf, Ärztinnen und Ärzten neutrale Angaben zu Schwangerschaftsabbrüchen und zu deren Durchführung in der eigenen Praxis zu ermöglichen. Dies könnte auch dadurch gewährleistet werden, dass der Tatbestand des § 219a StGB auf die Tathandlung „anpreisen“ und „bekannt geben von Erklärungen solchen Inhalts“ reduziert und die übrigen im Tatbestand aufgeführten Tathandlungen gestrichen würden.

Das anpreisende Werben ist Ärztinnen und Ärzten jedoch bereits berufsrechtlich untersagt (siehe § 27 Abs. 3 Musterberufsordnung) und kann mit Geldbußen sanktioniert werden, wobei der Höchstbetrag je nach Bundesland zwischen 25.000 und 200.000 Euro variiert. Schwerwiegende Fehlverhalten von Ärztinnen und Ärzten können auch mit dem Widerruf der Approbation sanktioniert werden. Die berufsrechtlichen Regelungen stellen somit ein wirksames Instrument zur Verhinderung von anpreisender Werbung dar. Es bedarf keiner strafrechtlichen Regelung.

IV. Gesetzgebungskompetenz

Für die Änderung des Strafgesetzbuches beruht die Gesetzgebungskompetenz des Bundes auf Artikel 74 Absatz 1 Nummer 1 des Grundgesetzes.

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Der Entwurf ist mit dem Recht der Europäischen Union und mit völkerrechtlichen Verträgen, die die Bundesrepublik Deutschland abgeschlossen hat, vereinbar.

VI. Gesetzesfolgen

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Die vorgesehene Aufhebung des § 219a StGB trägt zur Rechtsvereinfachung bei.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Der Entwurf berührt keine Aspekte einer nachhaltigen Entwicklung im Sinne der Nationalen Nachhaltigkeitsstrategie.

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand sind nicht zu erwarten.

4. Erfüllungsaufwand

Für die Bürgerinnen und Bürger, die Wirtschaft und die Verwaltung entsteht kein Erfüllungsaufwand.

5. Weitere Kosten

Weitere Kosten sowie Auswirkungen auf die Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

6. Weitere Gesetzesfolgen

Der Entwurf hat keine Relevanz für Verbraucherinnen und Verbraucher. Auswirkungen von gleichstellungspolitischer oder demografischer Bedeutung sind nicht ersichtlich.

VII. Befristung; Evaluierung

Eine Befristung der Regelungen ist nicht sachgerecht. Eine Evaluierung ist entbehrlich.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung des Strafgesetzbuches)

Zu Nummer 1 (Inhaltsübersicht)

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung aufgrund der Aufhebung des § 219a StGB.

Zu Nummer 2 (§ 218b StGB)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu der Streichung des § 219a StGB.

Zu Nummer 3 (§ 219a StGB)

§ 219a StGB, der die Werbung für den Abbruch des Schwangerschaftsabbruchs mit einer Freiheitsstrafe von bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe belegt, wird aufgehoben. Rein informative Angaben über die Durchführung von Schwangerschaftsabbrüchen dürfen nicht strafrechtlich sanktioniert werden. Für den Schutz vor anpreisender Werbung erscheinen die im Berufsrecht geregelten Sanktionen ausreichend. Einer strafrechtlichen Regelung bedarf es nicht.

Am 24. November 2017 verurteilte das Amtsgericht Gießen eine Ärztin für Allgemeinmedizin, weil diese auf ihrer Internetseite über einen Link „Schwangerschaftsabbruch“ eine PDF-Datei zum Herunterladen angeboten hatte, welche allgemeine Informationen zum Schwangerschaftsabbruch sowie zu dessen Durchführung in ihrer Praxis enthielt. Die Entscheidung macht deutlich, dass § 219a StGB auch neutrale Hinweise auf die Vornahme von Schwangerschaftsabbrüchen erfasst.

Ärztinnen und Ärzten ist die Vornahme eines Schwangerschaftsabbruchs erlaubt, wenn die Schwangere durch eine Bescheinigung nachweisen kann, dass sie sich mindestens drei Tage vor dem Eingriff in einer anerkannten Schwangerschaftskonfliktberatungsstelle hat beraten lassen und seit der Empfängnis nicht mehr als zwölf Wochen vergangen sind. Über einen erlaubten Eingriff muss die Ärztin oder der Arzt jedoch sachlich informieren dürfen.

Die Mehrheit der Staatsanwältinnen und Staatsanwälte erhebt bei dem bloßen Hinweis auf die Vornahme von Schwangerschaftsabbrüchen zwar keine Anklage. In dem „Gießener Fall“ sah die zuständige Staatsanwaltschaft und in der Folge auch das Gericht den Tatbestand der „Werbung für den Schwangerschaftsabbruch“ jedoch als erfüllt an. Solche Interpretationsspielräume verursachen Rechtsunsicherheit mit der Folge, dass eine Vielzahl von Ärztinnen und Ärzten von derartigen Hinweisen auf ihren Webseiten absieht.

Das im Patientenrechtegesetz geregelte Recht von Patientinnen und Patienten auf Information und Aufklärung muss selbstverständlich auch für sachliche Informationen über den Schwangerschaftsabbruch im Rahmen des Angebots einer Arztpraxis gelten. Patientinnen und Patienten beziehen ihre Informationen über ärztliche Angebote üblicherweise über die Webseiten von Arztpraxen. Ihr Recht auf freie Wahl der Ärztin oder des Arztes wird durch § 219a StGB unzumutbar eingeschränkt.

Zu Artikel 2 (Inkrafttreten)

Die Bestimmung regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.

